

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 31.

30. Juni

1841.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ortsvorsteher werden von nachstehendem Regierungserlaß zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Calw, 13. Juni 1841. K. Oberamt. Gmelin.

Durch Erlaß vom 3. d. M. hat das K. Ministerium des Innern zu erkennen gegeben, daß nach den in verschiedenen Rekursfällen zur Kenntniß desselben gekommenen, in Folge des am 11. Mai 1838 an die Oberämter ausgeschriebenen Circular-Erlasses v. 21. April desselben Jahrs entworfenen Ortsbauplänen diese Pläne nicht selten ohne Rücksicht für die bereits bestehenden, den Ort bildenden Gebäude-Complexe und Gebäude-Reihen gefertigt seien, die darin projektierten neuen Straßen ganze Reihen von derzeit bestehenden Gebäuden nach allen Richtungen durchschneiden und darum nicht ausführbar seien.

Zu Erläuterung des angeführten Circular-Erlasses hat nun das K. Ministerium Folgendes bemerkt:

In demselben ist als doppelte Aufgabe der festzustellenden Ortsbaupläne ausgehoben:

1) anzugeben, wie bei eintretender Gelegenheit die im Innern eines bewohnten Orts bereits bestehenden Regelwidrigkeiten im Laufe der Zeit zu entfernen seien, und insbesondere für unregelmäßige Straßen Baulinien zu ziehen, und

2) zu bezeichnen, wie im Falle der Ausdehnung eines bewohnten Orts diese zu gestatten, und auf welche neue Straßen und Bauanlagen hierbei bleibender Verdacht zu

nehmen seyn möchte, damit fortan regelmäßig gehandelt werde.

Die Regelwidrigkeiten, welche nach Ziffer 1 entfernt werden sollen, sind keine andere, als

a) die ungesetzliche Enge der bestehenden Straßen und Gassen, und

b) die in der Bauordnung S. 42 § als nun schier ic. gerügte Stellung der Gebäude in ihrer Reihenfolge.

Die Ausgabe, welche durch die Feststellung von Ortsbauplänen in Beziehung auf die bereits bestehenden Straßen, Gassen und Plätze der einzelnen Orte erreicht werden soll, hat daher zum Gegenstande

zu a) die allmähliche Erbreiterung zu enger Straßen und Gassen auf die in der General-Verordnung vom 13. April 1808 Abth. A § II. und beziehungsweise in der Bauordnung Titel „von Kreuz- u. Abgassen“ S. 44 bestimmte Breite,

zu b) die Ziehung angemessener Baulinien für die bereits bestehenden zwar nicht zu engen, aber in der Reihenfolge der einzelnen Gebäude unregelmäßigen Straßen und Gassen, zu Beseitigung der in der Bauordnung Titel „vom Hinein- oder Herfürücken ic.“ S. 42 gerügten Mängel (vergl. auch Tit. von neuen Gebäuden auf neue Hofstätte § desgl. S. 23).

Es versteht sich daher von selbst, daß die neuen Ortsbaupläne in beiderlei Beziehung im Allgemeinen der Richtung der bereits bestehenden Plätze, Straßen und Gassen zu folgen haben, und nur dazu dienen sollen, im Voraus ein für allemal zu bestimmen, welche Baulinien im Falle der neuen Herstellung eines abgängigen Gebäudes einzuhalten

feien, um sowohl die vorschristmäßige Straßenbreite als die erforderliche Regelmäßigkeit allmählig herbeizuführen.

Zu a) In Beziehung auf die Straßenbreite ist zu berücksichtigen, daß nach der allegirten Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 schon bestehende Straßen auf wenigstens 40 Fuß erbreitert werden sollen; wogegen für die sogenannten Kreuz- und Abgassen der Bauordnung a. a. O. also die kleinen weniger bedeutenden Nebengassen, deren Verkehr sich allein oder doch hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Bewohner solcher Gäßchen beschränkt, eine Breite von wenigstens 25 Fuß genügend, und dabei auf die unter den Häusern befindlichen Keller Rücksicht zu nehmen ist. Sodann ist bei den der Erbreiterung bedürftigen Straßen und Gassen der Regel nach von der Mitte derselben auszugehen; so daß jedes neu zu erbauende oder wiederherzustellende Haus bei Straßen wenigstens 20 Fuß, bei Gassen wenigstens 12 Fuß 5 Zoll von der Mitte der Straße oder Gasse entfernt steht, wo aber die Lokalität, z. B. Wasser oder ansteigendes Terrain, oder unmittelbar dahinter stehende Gebäude einer andern Straßenreihe ein entsprechendes Zurückweichen auf beiden Seiten nicht zulassen, ist wo möglich die Erbreiterung ganz auf Rechnung derjenigen Seite, welche ein Zurückweichen gestattet, auszuführen und hienach der Bauplan festzustellen. Wo aber die Lokalität die Wiederherstellung der abgängig werdenden Gebäude einer oder der andern Straßenseite in Rücksicht auf die gesetzliche Breite gar nicht gestattet, ist bei Entwerfung und Genehmigung des Bauplanes auf der Nichtwiederherstellung derselben der Bedacht zu nehmen, somit das vereinstige Offenbleiben der Area der Gebäude dieser Seite in dem Plane gehörig anzudeuten. Es ist übrigens bei der Ausarbeitung und Genehmigung solcher Pläne, soweit die bereits bestehenden Straßen und Gassen nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen verändert werden sollten, mit um so größerer Umsicht zu verfahren, als diejenigen Gebäude, welche im Falle ihres Abgängigwerdens gar nicht mehr oder doch nur in geringerem Umfange wieder hergestellt werden dürfen, je näher ihr Zustand eine solche Veränderung erwarten läßt, desto schwerer verkäuflich seyn wer-

den. Sollte endlich je nach den örtlichen Verhältnissen die Erbreiterung einer oder der andern Straße oder Gasse überhaupt unthunlich, also keine der angegebenen Maaßregeln anwendbar seyn; so müßte in einem solchen Falle, welcher jedoch einer erschöpfende Erörterung erfordern würde, die Korrektion auf Einhaltung möglichst gleichförmiger Baulinien in der bisherigen Breite u. Richtung der Straße oder Gasse beschränkt, somit nach der hiernächst folgenden Andeutung verfahren werden.

Zu b) kann es sich nur davon handeln, für den Fall des Abgängigwerdens eines oder des anderen gegen die Richtung einer bestehenden Straße oder Gasse vorstoßenden Gebäudes, demselben die dieser Richtung entsprechende Stellung im Voraus anzuweisen, um Vorsprünge oder Einschnitte oder sonstige Regelwidrigkeiten allmählig zu entfernen.

Aber auch zu 2) ist auf bereits bestehende Gebäude außerhalb Etters in der Art Rücksicht zu nehmen, daß so viel wie immer möglich der neue Ortserweiterungsplan mit dem darin projektirten neuen Straßen die successive Beseitigung solcher Gebäude nicht zur Folge haben müsse, wogegen es sich von selbst versteht, daß, wo ganz neuen Erweiterungsprojekten bestehende Gebäude nicht in den Weg treten, hiebei lediglich nach freiem Ermessen mit Berücksichtigung aller zu beachtenden Momente verfahren werden könne. Unter die Momente gehört übrigens insbesondere auch da, wo für eine oder die andere Richtung sonst gleiche Gründe sprechen, die Schonung von Gärten und sonstigen vorzugsweise nutzbringenden Grundstücken gegenüber von minder fruchtbaren Gütern.

Hienach sollen sich die Behörden bei den erst noch zu entwerfenden und festzustellenden Ortsbauplänen achten, die bereits genehmigten Pläne aber sollen einer Revision unterworfen und, soweit erforderlich, nach dem Vorstehenden abgeändert werden.

Reutlingen, 14. Mai 1841.

Neuenbürg. (Schuldenliquidation).
In der Gantsache des Heinrich August Hengler, Kaufmanns in Neuenbürg wird die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Donnerstag den 5. August

Morgens 7 Uhr
auf dem Rathhause daselbst vorgenommen werden.

Den Schuldheißämtern wird aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladungen mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Amtsangehörigen bekannt zu machen. Den 22. Juni 1841. K. Oberamtsgericht. Lindauer.

Calw und Neuenbürg. (An die Schuldheißämter). Nachdem durch die Verfügung des K. Finanzministeriums vom 27. März d. J. (Reg. Bl. S. 144) die Beforgung der KapitalsteuerAusnahme durch die VerwaltungsAktuare für unzulässig erklärt worden ist und vom 1. Juli d. J. an den Schuldheißern oder Rathsschreibern die Bearbeitung dieses Geschäfts obliegt, so wird dieß den Schuldheißämtern hiemit noch besonders eröffnet und sie werden, was das Geschäft für das Etatsjahr 1841/42 betrifft, zugleich angewiesen, es auf den 1. Julius 1841 genau nach der nähern Anleitung

Calwer Wochenblatt 1839 S. 261 und nach dem Vorgang der ihnen von hier aus durch den Amtsboten mitgetheilt werden wird, ungesäumt vorzunehmen und das Resultat vorzulegen. Am 25. Juni 1841. K. Oberamt Calw. Gmelin. K. Oberamt Neuenbürg. Schöpfer.

Die Schuldheißämter haben denjenigen Amtsuntergebenen, welche InvalidenGehalte genießen, aufzugeben, daß sie zum Behufe der Abrechnung p. 1840/41 am

Montag den 5. Juli d. J.

Vormittags

bei der hiesigen Amtspflege sich persönlich einzufinden haben. Jeder von ihnen hat ein schuldheißamtliches Zeugniß mitzubringen, welches enthält, daß der Invalide noch lebe, und ob hinsichtlich seines Prädikats im verflossenen Etatsjahr nichts Nachtheiliges vorgekommen sei. Calw, 28. Juni 1841. K. Oberamt. Gmelin.

Gechingen. (FruchtVerkauf). Von dem hiesigen MeßnereiZehenden werden am

Mittwoch den 7 Juli

Mittags 1 Uhr

auf dem Rathhause hier

26 Scheffel Dinkel und

15 Scheffel Haber

gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, welches bekannt zu machen die H. H. Ortsvorsteher, besonders die in der Nähe, gebeten werden. Im Namen des Kirchenkonvents: Pfarrer Klinger.

Hirsau. (Gefundenes Mastuch). Der Eigenthümer eines gefundenen Mastuchs weise sich innerhalb 15 Tagen beim Schuldheißenamte dahier aus.

Calw. (LangholzVerkauf) Auf hiesigem Rathhaus werden

am 5. Juli

Mittags 1 Uhr

418 Stück tannene Säglöße aus dem Altwegwald und 8 Stück aus dem Hardtwald im Aufstreich verkauft. Die Säglöße sind ganz nahe am Nagoldflusse und eignen sich für Jeden. Die Liebhaber werden eingeladen; die Bedingungen werden beim Verkauf bekannt gemacht, und das Holz kann täglich durch den Unterzeichneten vorgezeigt werden. Aus Auftrag: Waldmeister Kira.

Hirsau. (FelderVerkauf). Am

Dienstag den 20. Juli

Vormittags 8 Uhr

wird man auf dem Rathhaus dahier im Wege der Exekution dem Georg und der Jakobine Flaig dahier, wiederholt dem Verkauf aussetzen:

2 Brtl. Wiesen

und

2 Brtl. Bausfeld.

Liebhaber ladet man hiemit ein. Den 15. Juni 1841. Schuldheiß Kessler.

Altenstaig, Stadt. (SchuldenArrangement). Der hiesige Bürger und Rothgerber Jakob Friedrich Kübler hat unlängst sein Anwesen zum Verkauf ausgesetzt, um seine Gläubiger zu befriedigen, es ist ihm aber nicht gelungen, seine Liegenschaft wegzubringen, daher er gesonnen ist, dieselben Gläubiger, welche nicht länger zuwarten wollen, mittelst eines auf Nachhypoth

ihel zu bestellenden Anlebens auf außerge-
richtlichem Wege durch gütlichen Vergleich
zu befriedigen, die andern aber möglichst si-
cher zu stellen.

Um diese Absicht auszuführen, hat er die
unterzeichnete Stelle gebeten, das Arrange-
ment einzuleiten, es werden daher alle die-
jenigen, welche an genannten Jakob Fried.
Kübler eine Forderung zu machen haben,
aufgefordert, sich

am Montag den 12. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause einzufinden, und
wenn sie nicht selbst erscheinen können, ei-
nen gehörig Bevollmächtigten abzusenden,
weil eine persönliche Zusammenkunft der
Gläubiger durchaus nothwendig ist.

Diejenigen, welche nicht erscheinen, ha-
ben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf
ihre Forderungen keine Rücksicht genommen
werden kann. Den 18. Juni 1841.

Stadtschuldheissenamt. Speidel.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Nächsten Sonntag so wie die
nächste Woche über sind frische Laugenbrezeln
zu haben bei

Beck J. Baier
Beck Hamann.

Geld auszuleihen
gegen gesetzliche Sicherheit:

1600 fl. Pflegegeld bei Adolf Stälin in Calw.
300 fl. Pflegegeld bei Elias Barth, jun. in
Calmbach.

CW 30 6-49

Calw.

Musikverein.

Samstag den 3. Juli

Abends 7 Uhr

im Gasthof zum Waldhorn.

Calw. Von der Badeanstalt auf dem
kleinen Brühl, welche der Unterzeichnete
mehrfachigem Wunsche zu entsprechen, errich-
tet, kann von Morgens 5 Uhr bis Mächts

10 Uhr Gebrauch gemacht werden, weshalb
der Unterzeichnete die Liebhaber des Flussba-
des höflich einladet, dieselbe recht fleißig zu
besuchen. Neben allen möglichen Bequem-
lichkeiten wird auf Verlangen auch Wasch-
weißzeug abgegeben. Die Preise sind von 3
bis 6 fr. p. Bad gestellt.

Wasch- und Wundarzt.

Calw. Für die vielen Wohlthaten, wel-
che meine sel. Frau während ihres langen
Krankenlagers genoss, so wie für die zahlrei-
che Leichenbegleitung sage ich meinen herzlichsten
Dank. Der Gatte Georg Schill mit sei-
nen 3 Kindern.

Frucht-Preise in Calw,

am 26. Juni 1841.

Kernen der Schffel.	14 fl. — fr.	13 fl. 25 fr.	13 fl. 12 fr.
Dinkel	6 fl. 4 fr.	5 fl. 52 fr.	5 fl. 45 fr.
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 50 fr.	3 fl. 44 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 4 fr.	1 fl. — fr.	
Berste	— fl. 52 fr.	— fl. 48 fr.	
Bohnen	1 fl. 8 fr.	1 fl. — fr.	
Wicken	1 fl. 12 fr.	1 fl. 4 fr.	
Linsen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	
Erbisen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 4 fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:

— Schffel. Kernen. — Schffel. Dinkel. 8 Schffel. Haber.

Am Markttage selbst wurden eingeführt:

277 Schffel. Kernen. 60 Schffel. Dinkel. 66 Schffel. Haber.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:

40 Schffel. Kernen. 24 Schffel. Dinkel. 3 Schffel. Haber

Brodtaxe in Calw,

4 Pfund Kernenbrod kosten , , , , , 11 fr.

1 Kreuzerweck muß wägen , , , , , 7³/₄ Loth

Fleischtaxe in Calw,

p. Pfund

Ochsenfleisch 8 fr. Rindfleisch 7 fr. Kalb-

fleisch 5 fr. Hammelfleisch — fr. Schweine-

fleisch, unabgezogen 8 fr. abgezogen 7 fr.

Stadtschuldheissenamt Calw. Schuld.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Gustav Nie-
nius in Calw.